



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

199. Jahrgang

Düsseldorf, den 23. März 2017

Nummer 12

### INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
87	Anerkennung einer Stiftung (Berger Stiftung) S. 113	89	Veröffentlichung des Haushaltsplans 2017 des Kommunales Rechenzentrums Niederrhein S. 114
88	Genehmigung eines Dienstsiegels für den Kommunalbetrieb Krefeld AöR S. 113		

#### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

##### 87 Anerkennung einer Stiftung (Berger Stiftung)

Bezirksregierung  
21.13 –St. 1914

Düsseldorf, den 09. März 2017

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

##### „Berger Stiftung“

mit Sitz in Krefeld gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 10.02.2017 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 113

##### 88 Genehmigung eines Dienstsiegels für den Kommunalbetrieb Krefeld AöR

Bezirksregierung  
31.01.01 –Dienstsiegel-44

Düsseldorf, den 09. März 2017

##### Urkunde

Aufgrund § 114 Abs. 11 i.V.m. § 14 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 270), in der zur Zeit geltenden Fassung, genehmige ich gem. § 14 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16.05.1956 (GV NW S. 163/SGV NW 113) in der zur Zeit geltende Fassung, dass der

##### **Kommunalbetrieb Krefeld AöR**

ein Dienstsiegel, wie in dem beigefügten Entwurf dargestellt, führt.

##### Siegelbeschreibung:

Umschrift außen oben: Kommunalbetrieb  
Krefeld

Umschrift außen unten: Anstalt des öffentlichen Rechts

Beide Umschriftteile durch zwei Sterne getrennt

Siegelbild: Im Innenkreis der Wappenschild der Stadt Krefeld in Schwarz-weißer Umrisszeichnung

Die Umschriften sind in der Schrift Bodoni geschrieben.

Die Größe des Dienstsiegels beträgt 35 mm im Durchmesser.

Zur Unterscheidung sind die Dienstsiegel mit einer fortlaufenden Nummer im Siegelbild oberhalb des Stadtwappens versehen.

Düsseldorf, den 26. September 2016

Im Auftrag  
Buschwa

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 113

## **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **89 Veröffentlichung des Haushaltsplans 2017 des Kommunales Rechenzentrum Niederrhein**

Kamp-Lintfort, den 06. März 2017

#### **Haushaltsplan und Bekanntmachung des Haushaltsplans des Kommunales Rechenzentrum Niederrhein für das Jahr 2017**

##### **1. Haushaltsplan**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat die Verbandversammlung gem. § 6 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung am 25.11.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

##### **§ 1 Haushaltsplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben des KRZN voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden

Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>57.138.000 Euro</b>
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>57.994.000 Euro</b>

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>57.200.000 Euro</b>
--	------------------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>51.946.000 Euro</b>
--	------------------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	<b>2.365.000 Euro</b>
--	-----------------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	<b>7.619.000 Euro</b>
--	-----------------------

festgesetzt.

##### **§ 2 Investitionskredite**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **4.839.000 Euro**

festgesetzt.

##### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

##### **§ 4 Ausgleichsrücklage**

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf **856.000 Euro**

festgesetzt.

##### **§ 5 Liquiditätskredite**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **3.000.000 Euro**

festgesetzt.

##### **§ 6 Umlagen**

Umlagen gemäß § 13 (5) der Satzung werden nicht veranschlagt.

## § 7 Bildung von Budgets i.S.d. § 21 GemHVO

Alle Aufwendungen sowie alle Erträge werden jeweils gem. § 21 Abs. 1 GemHVO zu einem Budget verbunden. In den Budgets ist die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Gleiches gilt für Auszahlungen und Einzahlungen aus Investitionen.

Mehrerträge erhöhen die Ermächtigungen für Aufwendungen und Mindererträge vermindern die Ermächtigungen für Aufwendungen. Das Gleiche gilt für Mehr- und Minderzahlungen für Investitionen. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen i.S.d. § 83 GO NRW.

Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO führen.

## § 8 Festlegung der Wertgrenze i.S.d. § 83 Abs. 2 GO NRW

Erhebliche über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, die der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung bedürfen, liegen vor, wenn sie im Einzelfall 1 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres (ohne Nachträge) überschreiten.

## § 9 Nachtragssatzung gern. § 81 GO NRW

Ein erheblicher Jahresfehlbetrag im Sinne des § 81 Abs. 2 Ziffer 1 GO NRW liegt vor, wenn dieser den Betrag von 1 Mio. € übersteigt. Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen gelten gem. § 81 Abs. 2 Ziffer 2 GO NRW als erheblich, wenn der Betrag 5 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres (ohne Nachträge) übersteigt.

## 2. Bekanntmachung des Haushaltsplanes

Der vorstehende Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan ist gem. § 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 80 Abs. 5 GO NW der Bezirksregierung in Düsseldorf mit Schreiben vom 06.12.2016 angezeigt worden.

## Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) dieser Haushaltsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
- c) der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verbandsvorsteher  
gez. Dr. Coenen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 114

Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40474 Düsseldorf




---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €  
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf  
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,  
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232  
Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf